



GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten
Tel.: 04234/218 Fax: 04234/218-6 www.ruden.at E-Mail: ruden@ktn.gde.at

Ruden, am 08.10.2025
Auskünfte: Andreas Jahrer
Durchwahl: 14
Mail: andreas.jahrer@ktn.gde.at

Zahl: 031-2/10-2024GR

B E S C H E I D

Herr Erwin Kropp, Dobrowa 29, 9113 Ruden hat mit Eingabe vom 12.08.2024 um die Raumordnungsmäßige Einzelbewilligung für den **Zu- und Umbau des bestehenden Wohnhauses, Umbau des bestehenden Nebengebäudes sowie Zubau von 2 Garagen** auf Teilflächen der Parzellen Nr. 272/1, 277/2, .25/1, 275 der Katastralgemeinde Eis, angesucht. Aufgrund des Beschlusses Zahl **031-2/10-2024GR** des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 20.12.2024 und nach Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 10.07.2025, Zahl: 15-RO-98-22927/2025-1, ergeht nachstehender

S p r u c h

Der Gemeinderat der Gemeinde Ruden **schließt die Wirkung des Flächenwidmungsplanes** für den Zu- und Umbau des bestehenden Wohnhauses, Umbau des bestehenden Nebengebäudes sowie Zubau von 2 Garagen auf Teilflächen der Parzellen Nr. 272/1, 277/2, .25/1, 275 der KG 76304 Eis, und erteilt für dieses Vorhaben nach Maßgabe der eingereichten Baubeschreibungen und Pläne die **raumordnungsmäßige Einzelbewilligung**.

Hinweis:

§45 Abs. 4 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021

Eine erteilte Einzelbewilligung wird unwirksam, wenn nicht binnen sechs Monaten ab Rechtskraft ein erforderlicher Antrag auf Erteilung der Baubewilligung für das Vorhaben, für das die Einzelbewilligung erteilt wurde, gestellt wird oder die beantragte Baubewilligung aufgrund der Vorschriften der K-BO 1996 rechtskräftig nicht erteilt wurde.

Kosten:

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist eine **Verwaltungsabgabe** in Höhe von EUR **6,80** binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Rechtsgrundlagen:

Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 17/2025. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 157/2024. § 1, B. Besonderer Teil, Z. 1 Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2024, LGBl. Nr. 40/2024. Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert mit idF BGBl. Nr. 20/2025, Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl Nr 59/2021

Begründung

Herr Erwin Kropp, Dobrowa 29, 9113 Ruden hat mit Eingabe vom 12.08.2024 um die Raumordnungsmäßige Einzelbewilligung für die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses (Objekt St. Radegund 1) *sowie den Zubau von 2 Garagen auf dem ihm eigentümlichen Grundstücken* Nr. 272/1, 277/2, .25/1, 275 der KG 76304 Eis, angesucht.

Geplant ist der Zu- und Umbau des bestehenden Wohnhauses, den Umbau des bestehenden Nebengebäudes sowie Zubau von 2 Garagen. Die Dachform des Wohnhauszubaus wird als Flachdach bzw. als Pultdach mit 58° Dachneigung ausgeführt. Die Dachform der 2 Garagen wird mit einem Pultdach mit 1,8° Dachneigung und einem Flachdach ausgeführt. Die bestehende Kubatur wird um ca. 19,71% erweitert.

Der vorgesehene Baubereich ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ruden als „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ festgelegt.

Die Gemeinde Ruden hat beim gegenständlichen Antrag keinen Widerspruch zum örtlichen

Entwicklungskonzept festgestellt. Alle sonst befassten Institutionen haben keine für die Realisierung des Vorhabens negative fachliche Stellungnahme abgegeben. Allfällige Auflagen und Vorgaben sind jedenfalls im Zuge nachfolgender Genehmigungen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 K-ROG 2021 darf der Gemeinderat auf Antrag des Grundeigentümers die Wirkung des Flächenwidmungsplanes für bestimmte Grundflächen durch Bescheid ausschließen und ein genau bezeichnetes Vorhaben raumordnungsmäßig bewilligen, wenn dieses dem örtlichen Entwicklungskonzept, wenn ein solches noch nicht erstellt wurde, den erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsichten der Gemeinde nicht entgegensteht. Gemäß Abs. 2 der Bestimmung bedarf die Genehmigung der Bewilligung der Landesregierung.

Die der Gemeinde nach dem K-ROG 2021 übertragenen Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches (§ 59 Abs. 1 K-ROG 2021).

Mit Beschluss vom 20.12.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ruden Herrn Erwin Kropp die raumordnungsmäßige Einzelbewilligung für die beantragte Erweiterung des bestehenden Wohnhauses (Objekt St. Radegund 1) sowie den Zubau von 2 Garagen auf dem ihm eigentümlichen Grundstücken Nr. 272/1, 277/2, 25/1, 275 der KG 76304 Eis, erteilt. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte mit Bescheid der Kärntner Landesregierung 10.07.2025, Zahl: 15-RO-98-22927/2025-1. Auf Grund der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Gemeinde Ruden, 9113 Ruden, Obermitterdorf 30, einzubringen.

Die Beschwerde kann auch per E-Mail (ruden@ktn.gde.at) oder Telefax (04234/218-6) eingebracht werden. Die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

1. Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Die Beantragung muss gleichzeitig mit der Beschwerde erfolgen.
2. Der Prüfungsumfang ist auf die bekanntgegebenen Gründe, auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, eingeschränkt, sofern nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde vorliegt.
3. Eine Eingabe an das Landesverwaltungsgericht ist – abgesehen von einer allfälligen Gebührenbefreiung – im Zeitpunkt der Einbringung wie folgt zu vergütet:
 - Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) mit € 30,00.
 - Vorlageanträge (samt Beilagen) mit € 15,00.
 - Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde mit € 15,00.
4. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerde mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, Die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Der Bürgermeister:

Rudolf Skorjanz

Anlagen:

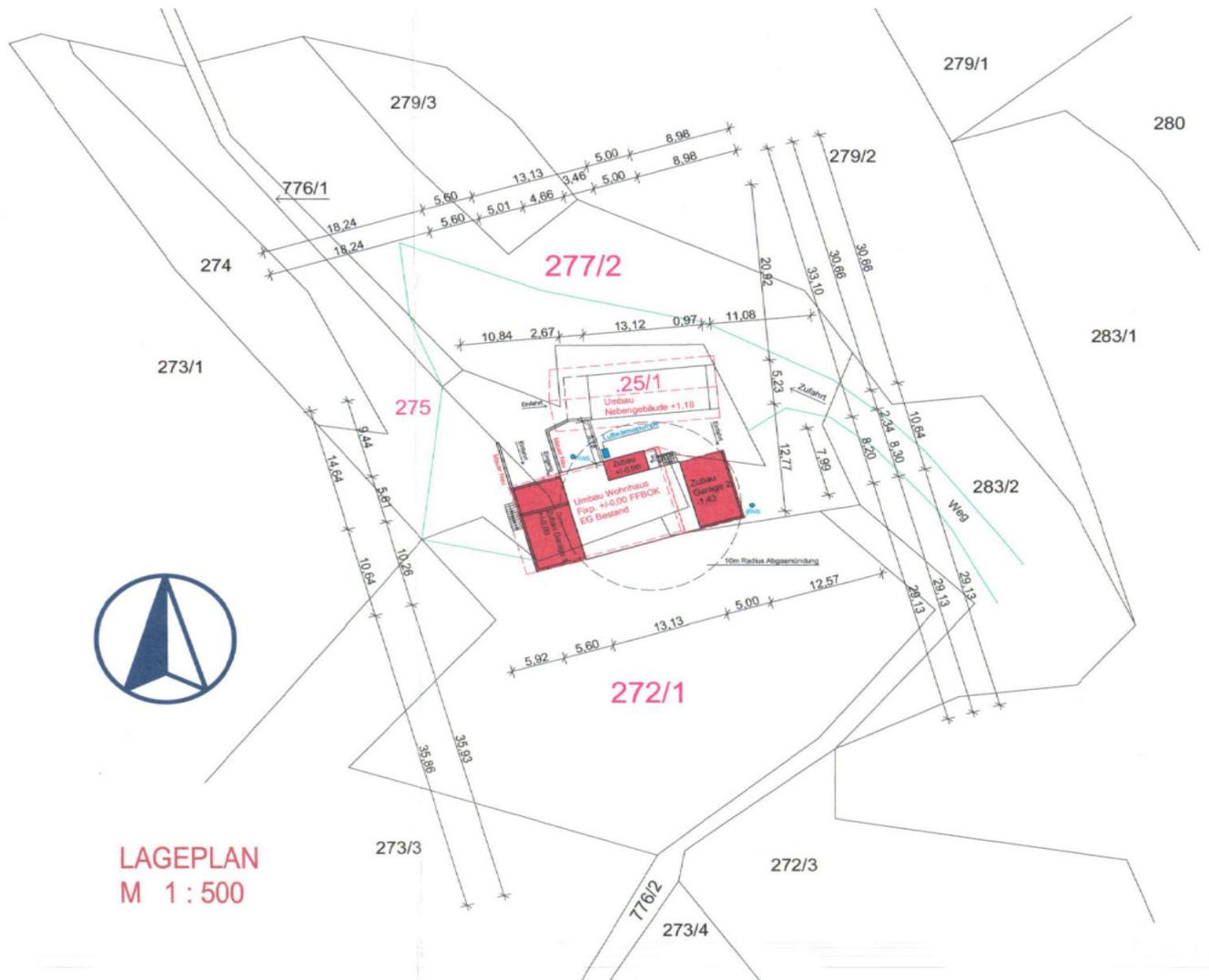
Kagis Lageplan

Lageplan

Ergeht an:

1. den Antragsteller, Kropp Erwin, Dobrowa 29, 91132 Ruden
2. die zuständige Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Spanheimergasse 2, 9100 Völkermarkt
3. die Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung, Mießtalerstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
4. die Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie, Unterabteilung Rechtliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
5. zum Akt
6. elektronisch geführten Amtsblatt





LAGEPLAN
M 1:500